

Richttafeln 2018 G

Auswirkungen auf Pensionsrückstellungen

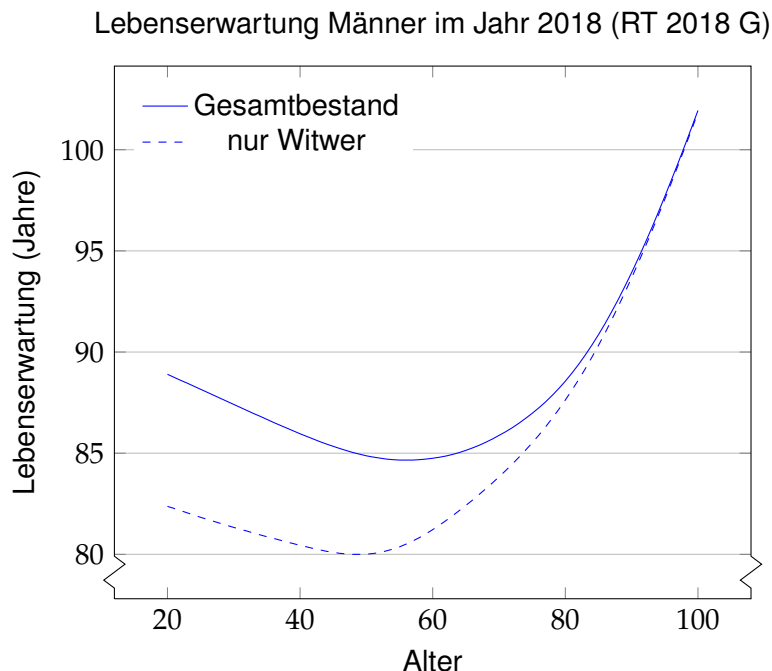
Die Richttafeln 2018 G der Heubeck-Richttafeln-GmbH (RT 2018 G) ersetzen die Richttafeln 2005 G (RT 2005 G) als biometrische Rechnungsgrundlagen der betrieblichen Altersversorgung. Sie berücksichtigen neuere Erkenntnisse über die Entwicklung von Sterbewahrscheinlichkeiten, Invalidisierungswahrscheinlichkeiten und anderen für die Bewertung von Pensionsverpflichtungen relevanten Größen.

Bei beiden Richttafeln handelt es sich um Generationentafeln, d.h. die biometrischen Größen (Ausscheidewahrscheinlichkeiten etc.) sind grundsätzlich nicht nur vom Alter, sondern auch vom Geburtsjahr der jeweiligen Person abhängig.

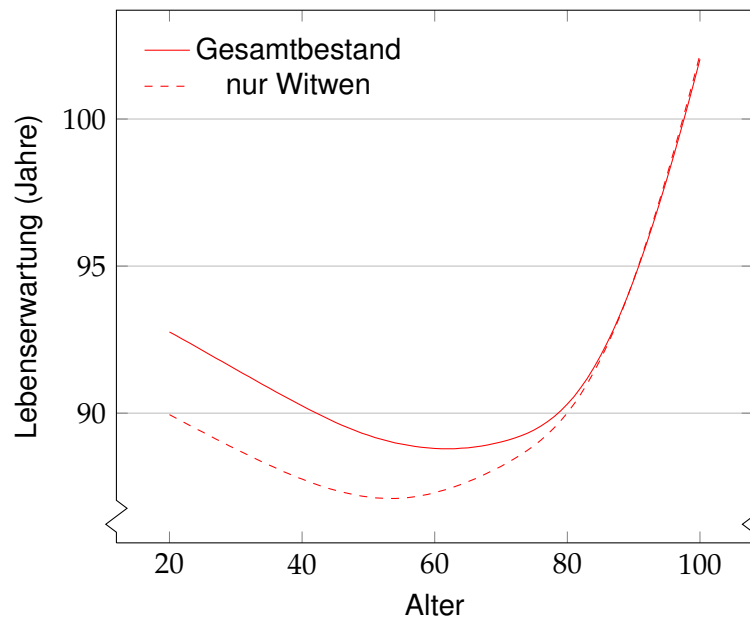
Da die versicherungsmathematischen Barwerte von Verpflichtungen und damit auch die Höhe von Rückstellungen von den biometrischen Rechnungsgrundlagen abhängen, werden im Folgenden die Auswirkungen der neuen Richttafeln 2018 G auf diese Größen untersucht.

1. Lebenserwartung

Nach den RT 2018 G ergeben sich im Jahr 2018 folgende Lebenserwartungen für Personen mit dem jeweils angegebenen Alter (bei Endalter 63, d.h. es wird von einem Beginn der Altersrente im Alter 63 ausgegangen):

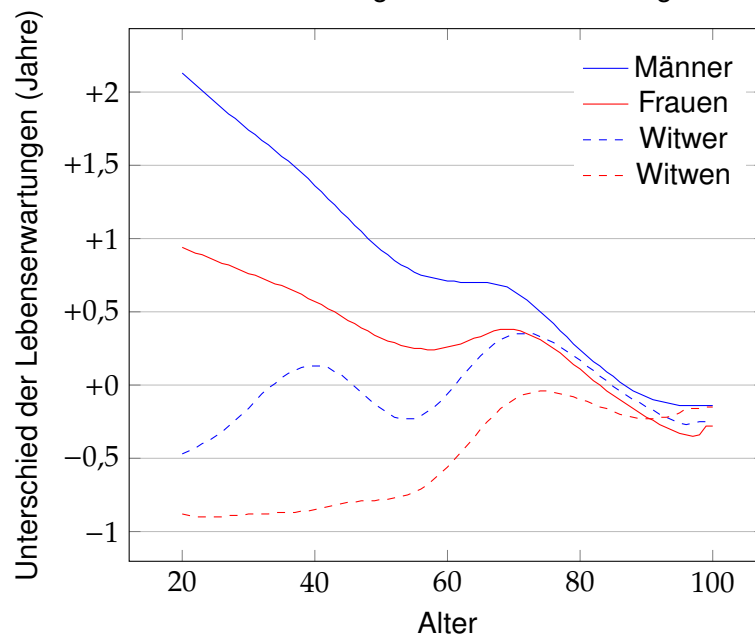


Lebenserwartung Frauen im Jahr 2018 (RT 2018 G)



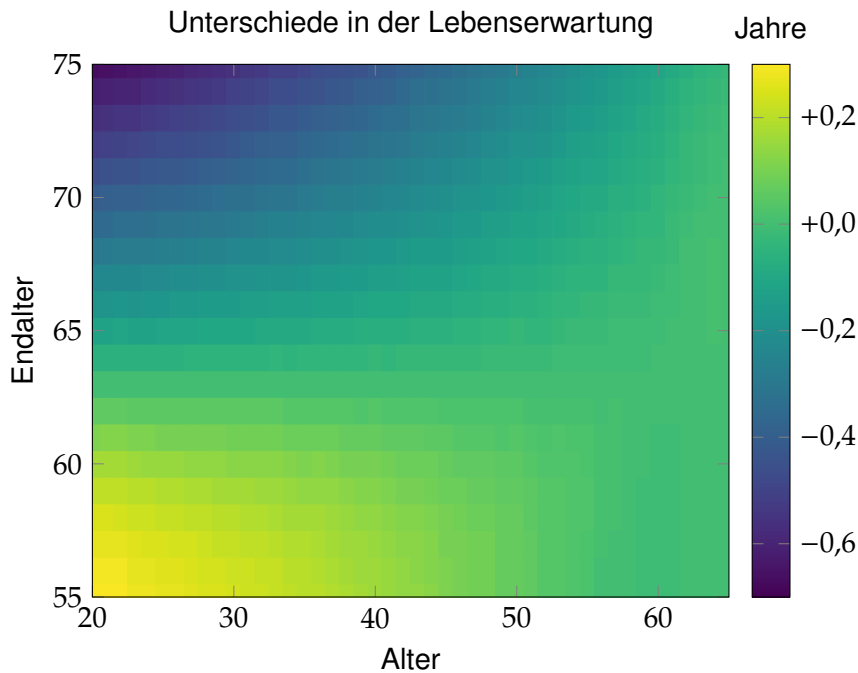
Die Veränderungen der Lebenserwartung des Gesamtbestands bzw. der Witwen und Witwer gegenüber den RT 2005 G können der folgenden Darstellung entnommen werden:

Veränderung der Lebenserwartung



Bemerkenswert ist u.a. der Rückgang der Lebenserwartung bei Witwen und in hohen Lebensaltern auch bei Altersrentnern.

Allerdings wird die Interpretation der nach den RT 2018 G berechneten Lebenserwartung für Anwärter (Gesamtbestand) dadurch erschwert, dass sie vom Endalter abhängt, was bis zu ein Jahr Unterschied ausmachen kann (Darstellung im Vergleich zur Lebenserwartung im entsprechenden Alter unter Zugrundelegung des Endalters 63):



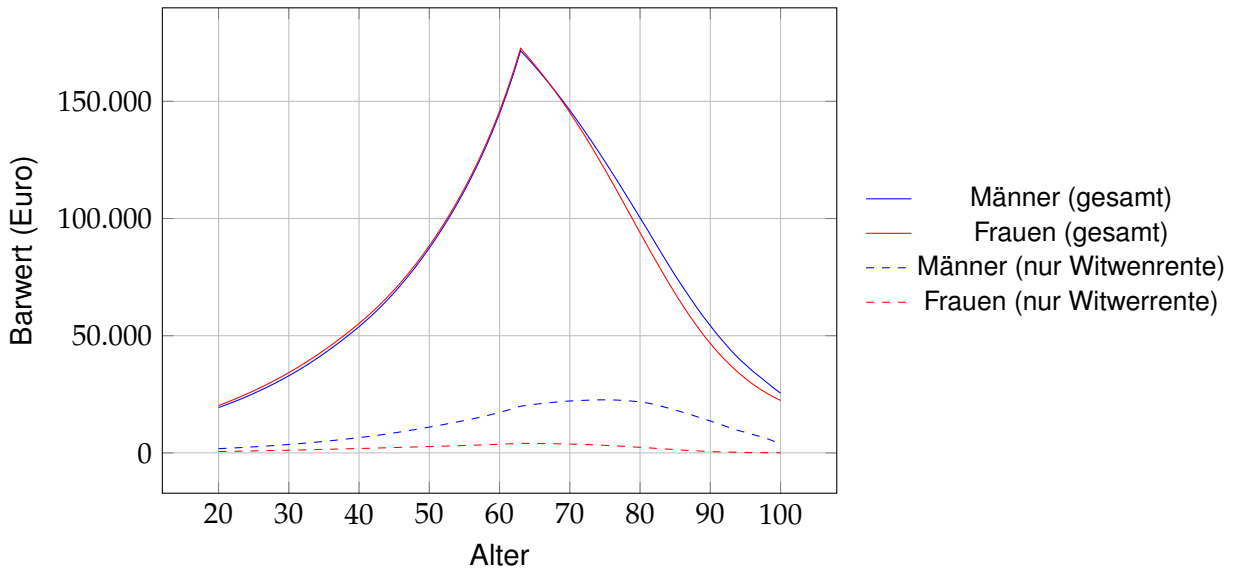
2. Pensionsrückstellungen

Pensionsrückstellungen werden versicherungsmathematisch als Barwerte der Anwartschaften oder laufenden Leistungen berechnet, wobei für Anwärter zusätzlich zu berücksichtigen ist, dass die Leistung noch nicht vollständig verdient ist. Um die Auswirkungen der neuen RT 2018 G abzuschätzen, betrachten wir daher zunächst beispielhaft den Barwert einer einfachen Pensionszusage.

Diese Pensionsverpflichtung besteht in einer lebenslangen Pensionszahlung von monatlich 1.000 € (Stammrente) ab Alter 63 oder Eintritt der Invalidität sowie einer Anwartschaft auf lebenslange Hinterbliebenenrente in Höhe von 60 % der Stammrente (mit kollektiven Bewertungsannahmen bewertet). Die Barwerte werden mit einem Rechnungszins von 6 % p.a. und einem Rententrend von 1 % p.a. berechnet; das Bewertungsendalter ist immer 63.

In Abhängigkeit vom Alter im Jahr 2018 ergeben sich dann nach den RT 2018 G folgende Barwerte:

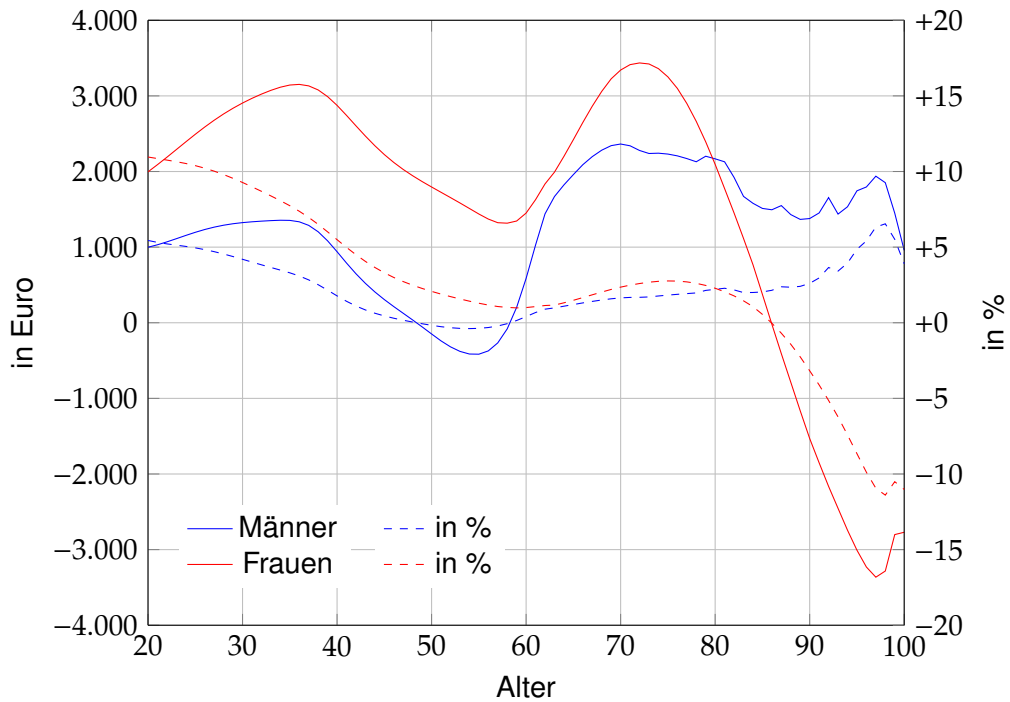
Barwerte (RT 2018 G)



Die Anwartschaften des Mannes auf Witwenrente bzw. der Frau auf Witwerrente sind jeweils zusätzlich separat ausgewiesen.

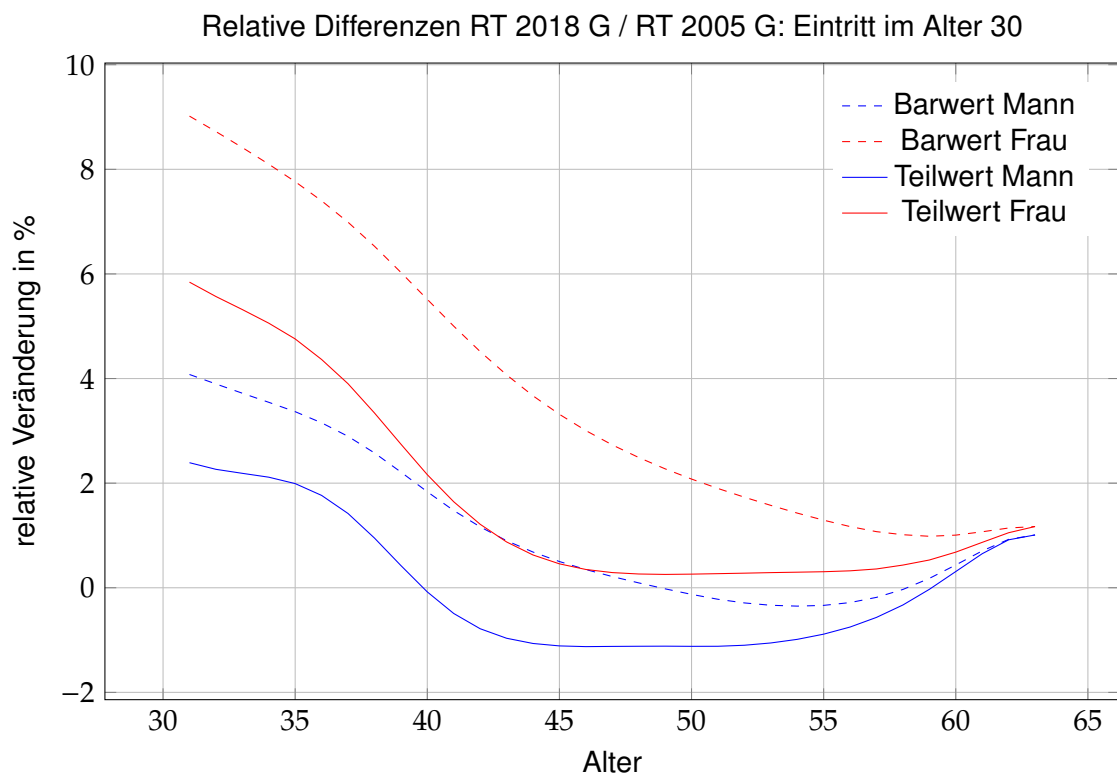
Die Differenz der Barwerte nach RT 2018 G zu denen nach RT 2005 G kann den folgenden Abbildungen sowohl in absoluter Höhe als auch relativ entnommen werden:

Differenz der Barwerte im Jahr 2018

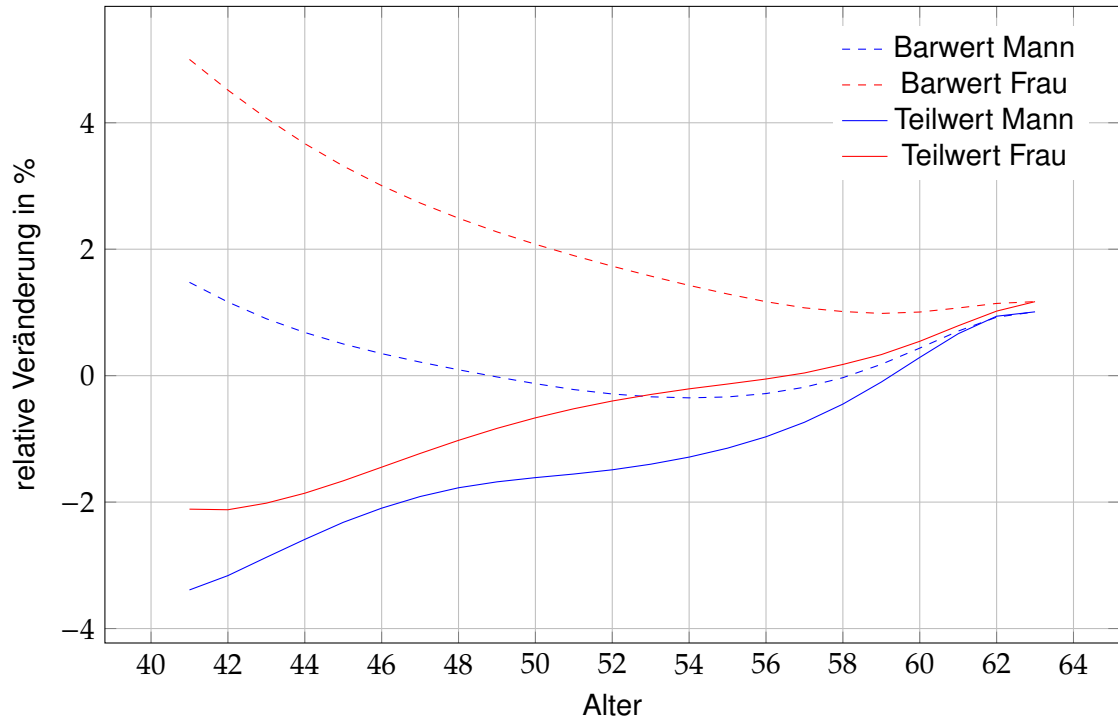


In diesem Beispiel ist für den niedrigeren Altersbereich ein erheblicher Anstieg des Barwerts von z.T. über 10 % festzustellen, während bei älteren Aktiven und nicht zu alten Rentnern der Barwert nur um wenige Prozent wächst. Dabei ist jedoch zu beachten, dass der Effekt der neuen biometrischen Rechnungsgrundlagen bei anderen Versorgungszusagen deutlich anders ausfallen kann als in diesem Beispiel.

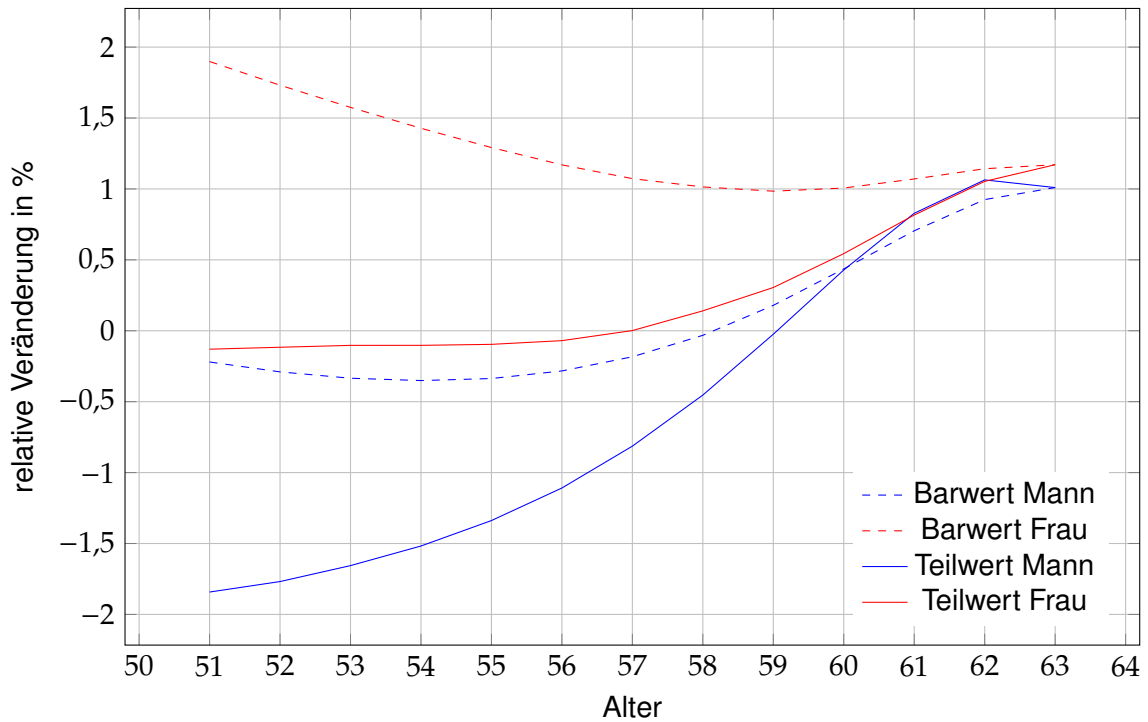
Steuerbilanziell ist allerdings bei aktiven Anwärtern nicht der Barwert, sondern der Teilwert nach § 6a EStG zu passivieren, bei dem die künftigen rechnerischen Prämien noch vom Barwert abgezogen werden. Die relativen Differenzen zwischen den Teilwerten nach RT 2018 G und denen nach RT 2005 G fallen daher deutlich anders aus als die der Barwerte (Darstellung in Abhängigkeit vom Alter im Jahr 2018 und vom Eintrittsalter):



Relative Differenzen RT 2018 G / RT 2005 G: Eintritt im Alter 40



Relative Differenzen RT 2018 G / RT 2005 G: Eintritt im Alter 50



Während die Barwerte nach den RT 2018 G überwiegend höher sind als nach den RT 2005 G, ist die Veränderung der Teilwerte erheblich geringer und oft sogar negativ. Die hauptsächliche Ursache hierfür liegt in einer Erhöhung der Invalidisierungswahrscheinlichkeiten gegenüber den RT 2005 G für die Altersgruppen bis etwa 55 Jahre, gefolgt von einem beträchtlichen Rückgang in den höheren Altern. Erstere Änderung erhöht die Barwerte zum Finanzierungsbeginn und damit die künftigen rechnerischen Prämien, deren Abzug vom Barwert den Teilwert ergibt, letztere Änderung senkt die Barwerte in den höheren Altern der Anwärter. Diese Wirkung tritt nicht ein bei einer Bewertung nach dem projected unit credit - Verfahren, das nach IAS 19 vorgeschrieben ist und meist auch in der Handelsbilanz nach HGB verwendet wird.

3. Fazit

Insgesamt haben die Richttafeln 2018 G gegenüber den Vorgängertafeln RT 2005 G bei typischen Pensionszusagen relativ geringe Auswirkungen auf die Rückstellungshöhe. Steuerbilanziell ist nach § 6a Abs. 4 S. 2 EStG auch noch eine Verteilung des Unterschiedsbetrags über drei Jahre vorgeschrieben, so dass zunächst kaum Veränderungen der steuerbilanziellen Rückstellungen eintreten dürften.

Das schließt allerdings nicht aus, dass bei untypischen Zusagen, z.B. reinen Invaliden- oder Hinterbliebenenleistungen, oder durch unausgeglichene Bestandszusammensetzungen auch größere Auswirkungen eintreten können.